



Reglement über die Tourismusförderungstaxe der Gemeinde Bellwald

Gestützt auf die Art. 27 bis 31 des kantonalen Gesetzes vom 9. Februar 1996 über den Tourismus beschliesst die Gemeinde Bellwald:

Art. 1 Grundsatz

Zur Finanzierung der Tourismusförderung erhebt die Gemeinde von den Tourismusinteressenten jährlich eine Tourismusförderungstaxe.

Art. 2 Gleichstellung von Frau und Mann

Jede Bezeichnung von Personen oder Funktionen im vorliegenden Reglement gilt in gleicher Weise für Frau und Mann.

Art. 3 Abgabesubjekt

¹Taxpflichtig sind die Tourismusinteressenten, d.h. juristische Personen und selbständigerwerbende natürliche Personen aller Branchen, die im Haupt- und Nebenerwerb, direkt oder indirekt vom Tourismus profitieren sowie Vermieter von Ferienwohnungen.

²Wer eine entsprechende Tätigkeit im Nebenerwerb ausübt, ist nur für diesen Bereich taxpflichtig.

³Die Taxpflicht erstreckt sich auf Tourismusinteressenten, die in der Gemeinde kraft persönlicher oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtig sind (Art. 2 und Art. 3 bzw. Art. 73 und Art. 74 des kantonalen Steuergesetzes [StG]). Taxpflichtig sind namentlich auch Unternehmungen mit Hauptsitz ausserhalb der Gemeinde für ihre im Gemeindegebiet liegenden Betriebsstätten (Art. 3, Abs. 2 bzw. Art. 74, Abs. 3 StG) sowie Vermieter von Ferienwohnungen auf dem Gemeindegebiet mit auswärtigem Wohnsitz.

Art. 4 Ausnahmen

Von der Taxpflicht ausgenommen sind:

- a) Personen, die gestützt auf Art. 79 StG steuerbefreit sind;
- b) Land- und Forstwirtschaftsbetriebe

Art. 5 Abgabeprojekt

Gegenstand der Taxe ist der Nutzen aus der Tourismusförderung.

Art. 6 Sachliche Bemessung

¹Die Höhe der jährlichen Taxe wird durch folgende Faktoren bestimmt:

- a) Anzahl Arbeitsplätze
- b) Wertschöpfung der Arbeitsplätze
- c) Grad der Tourismusabhängigkeit

²Die Taxe berechnet sich nach der Formel:

$\text{Taxe} = \text{Grundbetrag nach Wertschöpfung} \times \text{Arbeitsplätze} \times \text{Abhängigkeitsfaktor}$

³Die Grundbeträge und Abhängigkeitsfaktoren richten sich im Regelfall nach folgender Tabelle:

	Hohe Abhängigkeit Faktor 1	Mittlere Abhängigkeit Faktor 0.6	Geringe Abhängigkeit Faktor 0.3
Hohe Wertschöpfung Fr. 1'000.--	Immobilienfirmen Touristische Transportanlagen	Anwälte Apotheken Architekten Ärzte Banken Elektrizitätswerke Geometer Ingenieure Kraftwerke Notare Tierärzte Treuhandler Versicherungen Zahnärzte	Fahrschulen Therapeuten
Mittlere Wertschöpfung Fr. 500.--	Apparthotels Bergführer Dancings Hotels Kinos Ski- und Sportlehrer Ski- und Sportschulen Sportgeschäfte	Bäckereien Coiffeure Druckereien Grosshandel Metzgereien Reinigungsdienste Wäschereien	Handwerksbetriebe (ohne Baugewerbe)
Tiefe Wertschöpfung Fr. 280.--	Cafés Hotels Pensionen Reisebüros Restaurants	Bauhaupt- und Bau- nebengewerbe Detailhandel Garagen und Tankstellen Lebensmittelgeschäfte Taxis	

⁴Betriebe, die in dieser Tabelle nicht erwähnt sind, werden durch die Veranlassungsbehörde nach pflichtgemässen Ermessen eingeordnet.

⁵In begründeten Fällen kann ein taxpflichtiger Betrieb auf Gesuch in eine andere Kategorie eingeteilt werden.

⁶Als Arbeitsplatz gilt eine Jahresvollzeitstelle. Teilzeit- und Saisonstellen sind auf volle Jahresstellen umzurechnen. Lehrstellen werden nicht gerechnet.

⁷Die Eigentümer von vermieteten Ferienwohnungen entrichten jährlich folgende Pauschalen:

- a) Fr. 140.00 bis 2-Zimmerwohnung
- b) Fr. 175.00 bis 3 Zimmerwohnung
- c) Fr. 210.00 bis 4 Zimmerwohnung
- d) Fr. 245.00 5 Zimmerwohnung und grösser

⁸ Bruchteile von Wohneinheiten werden auf die nächsthöhere Zahl aufgerundet.

⁹Die Betriebsführer von Gruppenunterkünften (Massenlager und ähnliche Betriebe) entrichten jährlich folgende Pauschalen pro Bett:

- a) Fr. 22.00 bis 200 Betten
- b) Fr. 21.50 bis 400 Betten
- c) Fr. 21.00 bis 600 Betten
- d) Fr. 20.50 bis 800 Betten
- e) Fr. 20.00 ab 801 und mehr Betten

¹⁰Die Betriebsführer von Campingplätzen entrichten pro konzessionierten Standplatz eine jährliche Pauschale von Fr. 25.00.

¹¹Die obgenannten Frankenbeträge können jeweils der Teuerung angepasst werden, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise im Veranlagungszeitpunkt gegenüber der letzten Anpassung um fünf oder mehr Punkte erhöht hat.

Art. 7 Veranlagungsverfahren

¹Die Gemeinde veranlagt Taxpflichtigen direkt, soweit ihr die Bemessungsfaktoren bekannt sind.

²In den anderen Fällen erhebt die Gemeinde die Bemessungsfaktoren mit einer Deklaration.

³Grundlage für die Erhebung der Tourismusförderungstaxe bilden die Faktoren des letzten Kalenderjahres

⁴Die Veranlagungen erfolgen jährlich per Ende des touristischen Jahres (31. Oktober).

Art. 8 Bezug

¹Die Taxen sind innert 30 Tagen seit Eröffnung der Veranlagung zur Zahlung fällig.

²Die Gemeinde kann das Inkasso dem Tourismusverein übertragen.

³Beginnt oder endet die Taxpflicht während eines touristischen Jahres, ist die Taxe anteilmässig (pro rata temporis) geschuldet.

Art. 9 Ermessungstaxation und Verzugsfolgen

¹Wird in Fällen von Art. 7, Abs. 2 trotz Mahnung keine vollständige Erklärung eingereicht oder stimmt sie mit den tatsächlichen Verhältnissen offensichtlich nicht überein, wird der Taxenpflichtige nach Ermessen veranlagt. Für die Ermessungstaxation wird zusätzlich eine Gebühr bis Fr. 500.00 erhoben.

²Bei verspäteter Zahlung wird ab Verfalldatum ein Verzugszins von 5% geschuldet. Für jede Mahnung betreffend Abrechnung oder Zahlung wird eine Gebühr von Fr. 30.00 erhoben.

Art. 10 Verjährung

Die Taxforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt ihrer Fälligkeit. Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Art. 11 Auskunftspflicht

Die Taxpflichtigen müssen der Veranlagungsbehörde auf Verlangen die zur Erhebung oder Überprüfung der Taxe notwendigen Auskünfte erteilen und Einsicht in ihre Geschäftsbücher oder Aufzeichnungen gewähren.

Art. 12 Datenschutz

Alle Daten, die in Zusammenhang mit der Taxe erhoben oder gesammelt werden, unterstehen dem Amtsgeheimnis und dem eidgenössischen Datenschutzgesetz.

Art. 13 Verwendungszweckbildung

¹Die Einnahmen aus der Tourismusförderungstaxe fliessen an den örtlichen Tourismusverein Bellwald Tourismus.

²Diese Erträge dürfen ausschliesslich zur Finanzierung von Massnahmen zur Tourismusförderung verwendet werden.

Art. 14 Aufsicht

Der Tourismusverein untersteht in Bezug auf die Mittelverwendung der Aufsicht der Gemeinde. Sie legen auf Verlangen einen Rechenschaftsbericht ab. Die Aufsichtsorgane können Weisungen erteilen und im Wiederhandlungsfalle den Beaufichtigten die mit diesem Reglement eingeräumten Kompetenzen entziehen.

Art. 15 Beschwerdeverfahren

¹Gegen Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglements erlassen werden, kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung Beschwerde beim Staatsrat erhoben werden.

²Im übrigen findet das Gesetz von 6 Oktober 1976 über das Kantonale Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege Anwendung.

Art. 16 Strafbestimmungen

Gemäss Art. 44 Abs. 2 des Gesetzes über den Tourismus vom 09. Februar 1996 (TourG) werden Bussen im Sinne des TourG von der kantonalen Behörde ausgesprochen.

Art. 17 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt, nach Genehmigung durch den Staatsrat, per 01. Mai 2019 in Kraft.

So beschlossen durch den Gemeinderat der Gemeinde Bellwald an der Sitzung vom 07. Februar 2019

So angenommen durch die Urversammlung der Gemeinde Bellwald am 14. März 2019

So genehmigt durch den Staatsrat an der Sitzung vom

Gemeinde Bellwald

Martin Bittel
Gemeindepräsident

Margot Blumenthal
Gemeindeschreiberin